

AGB GLETSCHERBAHNEN KAPRUN AG

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gletscherbahnen Kaprun AG (im Folgenden: "AGB"). Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen den Partnern der Super Ski Card, der AllStarCard, der Ski Alpin Card und der Skiregion Zell am See-Kaprun, der Zell am See-Kaprun Sommerkarte und den natürlichen und juristischen Personen, die Dienste der oben genannten nutzen (im folgenden "Nutzer"). Die AGB betreffen die Nutzung der Websites www.kitzsteinhorn.at sowie aller zu dieser Domain gehörenden Subdomains, die den Saisonkarten-Online-Verkauf der Super Ski Card, der AllStarCard, der Ski Alpin Card anbieten. Sie finden auch dann Anwendung, wenn Sie den Saisonkarten-Online-Verkauf der Super Ski Card, der AllStarCard, der Ski Alpin Card andere Websites nutzen, welche den Zugang zur www.kitzsteinhorn.at - Website ausschnittsweise oder insgesamt ermöglichen.

Die AGB finden im Übrigen auch auf sämtliche andere Leistungen die durch die Gletscherbahnen Kaprun AG direkt erbracht werden, Anwendung, wie insbesondere der Transport mit Seilbahnen und Lifтанlagen, die Erbringung von Leistungen in den Restaurants der Gletscherbahnen Kaprun AG und Beherbergungsleistungen durch die Gletscherbahnen Kaprun AG sowie sonstige Dienstleistungen.

1 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind:

- Diese AGB
- Die behördlich genehmigten Beförderungsbedingungen laut Aushang an den einzelnen Seilbahnzugängen
- Die FIS-Regeln

Wir möchten darauf hinweisen, dass hier die Angebote mehrerer Unternehmen zusammengefasst werden und mit dem Vertragsabschluss weitere AGB oder sonstige Vertragsbedingungen von der AllStarCard, der Super Ski Card, der Ski Alpin Card und der Zell am See-Kaprun Sommerkarte gelten, welche unter den folgenden Internetseiten abrufbar sind:

<http://www.allstarcards.at/de/agb-kitzbueheler-alpen-allstarcards.html>

<https://www.superskicard.com/de/agb>

<http://www.skialpincard.at/>

<https://www.zellamsee-kaprun.com/de/aktivitaeten/sommer/sommerkarte>

2 Vertragsabschluss

Der elektronische Marktplatz der Super Ski Card, der AllStarCard, der Ski Alpin Card und der Skiregion Zell am See-Kaprun ist ein Marktplatz, auf dem von Nutzern Saisonkarten erworben werden können.

Die in diesem Kartenverbund zusammengeschlossenen Seilbahn- und Liftgesellschaften betreiben ihre Seilbahnen und Lifтанlagen sowie Skipisten und Skirouten eigenverantwortlich und selbstständig.

Die Gletscherbahnen Kaprun AG tritt als Vertreter der teilnehmenden Seilbahn- und Liftgesellschaften auf und wird selbst nicht Vertragspartner der ausschließlich zwischen den Nutzern dieses Marktplatzes und den einzelnen Leistungsträgern abgeschlossenen Verträge. Die teilnehmenden übrigen Seilbahn- und Liftgesellschaften sind selbstständige Vertragspartner des Nutzers und keine Erfüllungsgehilfen der Gletscherbahnen Kaprun AG.

Auch die Erfüllung dieser über die www.kitzsteinhorn.at - Website abgeschlossenen Verträge erfolgt ausschließlich zwischen dem Nutzer und dem Leistungsträger.

3 Besondere Bedingungen für den elektronischen Bestellvorgang

Eine Bestellmöglichkeit besteht nur nach vollständiger und korrekter Eingabe aller im Buchungsfenster vorhandenen Pflichtfelder. Der Nutzer ist für die korrekte Eingabe der Daten verantwortlich und nimmt zur Kenntnis, dass bei fehlerhafter Eingabe die Bestellung nicht funktioniert.

3.1 VERTRAGSABSCHLUSS

Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass der Bestellvorgang nach dem Akzeptieren der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nach Betätigung des „zahlungspflichtig bestellen“-Buttons (vorbehaltlich etwaiger Rücktrittsrechte nach FAGG) nicht mehr storniert oder rückgängig gemacht werden kann.

3.2 DATENVERARBEITUNG

Der Nutzer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die von ihm bei der Bestellung eingegebenen Daten zur Durchführung des Bestell- und Zahlungsvorganges an die Datenbank der Gletscherbahnen Kaprun AG weitergeleitet und von dieser gespeichert und verarbeitet werden. Der Nutzer hat die Möglichkeit die Datenübertragung über sichere Datenverbindungen (SSL) in seinem Bereich selbst zu schaffen. Seitens der beteiligten Unternehmen erfolgt die Übermittlung zumindest der für die Zahlungsabwicklung notwendigen Daten jedenfalls über sichere Datenleitungen. Alle am Bestellvorgang beteiligten Unternehmen unterliegen dem Fernmeldegeheimnis und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes.

4 Information gemäß § 24 DSGVO 2016 zu „Photocompare“

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Zutrittskontrolle ein Referenzfoto des Liftkarteninhabers/der Liftkarteninhaberin beim erstmaligen Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt wird. Dieses Referenzfoto wird durch das Liftpersonal mit denjenigen Fotos verglichen, welche bei jedem weiteren Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt werden. Das Referenzfoto wird sofort nach Ablauf der Gültigkeit der Liftkarte gelöscht, die sonstigen Fotos spätestens 30 Minuten nach dem jeweiligen Durchschreiten eines Drehkreuzes. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Möglichkeit besteht, Liftkarten zu erwerben, welche technisch so konfiguriert sind, dass beim Durchschreiten des Drehkreuzes kein Foto angefertigt wird, hierbei jedoch mit Stichprobenkontrollen durch das Liftpersonal gerechnet werden muss.

- Photocompare wird nicht bei allen Lifтанlagen des Skigebietes eingesetzt, sondern nur an einigen speziellen Einstiegsstellen (z.B. an der Talstation).

- Alle Daten im Zusammenhang mit Photocompare werden verschlüsselt gespeichert. Tonaufzeichnungen erfolgen keine.

- Auswertungsvorgang

- Die Photocompare Drehkreuzeinrichtungen an den Einstiegsstellen sind mit Kartenlesern und Kameras ausgestattet. Beim Passieren des Drehkreuzes wird die Liftkarte eingelesen und automatisch ein Foto erstellt. Diese Aufnahme wird mit dem jeweiligen Referenzfoto des Liftkarteninhabers auf Übereinstimmung verglichen. Diese Überprüfung nimmt der nächst dem Drehkreuz in einem abgeschlossenen Raum befindliche Mitarbeiter (Liftangestellter) des Auftraggebers durch persönliche Wahrnehmung am Bildschirm vor. Ein automationsunterstützter Bilddatenabgleich erfolgt nicht, da ein solcher unzulässig wäre.

Wenn es eine Übereinstimmung gibt, liegt kein Anlassfall vor. Wenn das menschliche Auge, also der Mitarbeiter im Bereich der Skiliftanlage, Zweifel an der Übereinstimmung des gerade erstellten Fotos mit dem Referenzfoto hat, besteht für ihn die Möglichkeit, einen Verdachtsfall auszulösen und damit die automatische Löschung der Bilddaten zu verhindern. Es wird sichergestellt, dass solange kein Anlassfall ausgelöst wurde, alle Kontrollfotos der Einstiegsstellen innerhalb weniger Minuten (jedoch maximal 30 Minuten nach der Aufnahme)

automatisch gelöscht werden. Wenn sich im Anlassfall ein Verdacht nicht erhärtet, wird das Foto sofort gelöscht. Das im Rahmen des Skiliftkartenerwerbs angefertigte Referenzfoto wird unmittelbar nach Ende der Gültigkeitsdauer der Liftkarte gelöscht.

Der Auftraggeber speichert Zugangszeitpunkte und -Orte der Liftkarte ausschließlich für Verrechnungszwecke mit anderen Skigebieten. Mittels der (Bild-) Daten aus dem Photocompare-System werden keine wie immer gearteten Bewegungsprofile der Liftkartenbenutzer angelegt.

Alternativmöglichkeit:

Neben Photocompare besteht auch die Möglichkeit eine Liftkarte zu erwerben, welche technisch so konfiguriert werden kann, dass bei Durchschreiten des Drehkreuzes kein Foto angefertigt wird. Das Referenzfoto wird bei der Kassa erstellt und befindet sich auf der Liftkarte, nicht im Photocompare-System. In diesem Fall ist mit Kontrollen durch das Liftpersonal zu rechnen.

5 Leistungsbeschreibung, Einstellung des Betriebes

Die Gletscherbahnen Kaprun AG schuldet betreffend der Leistungen des Transportes mit den Lift- und Seilbahnanlagen, dass zumindest ein Teil der Anlagen betriebsbereit ist. Naturgemäß kann stets ein Teil der Anlagen zu Zwecken der Wartung, wegen Betriebsstörungen oder aus anderen Gründen geschlossen werden. In der Vor- und Nachsaison ist jedenfalls mit eingeschränktem Lift- und Pistenangebot zu rechnen.

Sollte der Betrieb der Lift- und Seilbahnanlagen wegen der Schnee- und Witterungsverhältnisse oder sonstigen Gründen höherer Gewalt teilweise oder gänzlich eingestellt werden müssen, so hat die Gletscherbahnen Kaprun AG ihre Leistung dennoch vertragsgemäß erbracht. Der Betrieb der Lift- und Seilbahnanlagen kann auch eingestellt werden, wenn die Pisten wegen Schneemangel nicht befahrbar sind. Das Risiko der zufälligen Unmöglichkeit der Leistung liegt somit beim Nutzer. Das bedeutet, dass der Nutzer keine Rückerstattung des Entgeltes verlangen kann.

Entsprechendes gilt sinngemäß für Gastronomie- und sonstige Dienstleistungen, wenn diese aufgrund von Betriebseinschränkungen nicht erreichbar sind.

6 Dritte

Sollte der Nutzer die Leistungen der Gletscherbahnen Kaprun AG nicht für sich selbst, sondern auf eigene Rechnung für einen Dritten erwerben, gilt Folgendes: Der Nutzer hat sich das Verhalten des Dritten zurechnen zu lassen. Der Dritte ist somit zur Nutzung der Leistungen der Gletscherbahnen Kaprun AG nur entsprechend den vorliegenden AGB berechtigt. Insbesondere hat der Dritte auch die FIS-Regeln einzuhalten und kann bei Zuwiderhandeln gegen diese oder sonstige Bestimmungen des Vertrages entsprechend Pkt. 14 von der Nutzung ausgeschlossen werden. Die Gletscherbahnen Kaprun AG haftet dem Dritten gegenüber nicht aus Vertrag, ebenso ist die Haftung der Gletscherbahnen Kaprun AG aufgrund Vertrages mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter ausgeschlossen. Im Schutzbereich des Vertrages mit der Gletscherbahnen Kaprun AG steht nur der direkte Vertragspartner.

7 Betriebsschluss

Der Beförderungsvertrag mit der Gletscherbahnen Kaprun AG dauert jeweils nur bis zum Betriebsschluss. Der Betriebsschluss ist durch Aushang der Fahrpläne in den Talstationen der Hauptbahnen ersichtlich gemacht. Nach Betriebsschluss fährt der Kunde auf eigene Gefahr. Die Haftung für Unfälle nach Betriebsschluss wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

8 Inanspruchnahme der gebuchten Leistungen für Saisonkarten

Die gebuchte Leistung einer Saisonkarte kann nach Erhalt des Datenträgers bzw. nach Inbetriebnahme der Lifтанlagen der teilnehmenden Skigebiete im jeweiligen Gültigkeitszeitraum - in Anspruch genommen werden.

9 Lieferung von Saisonkarten

Es muss der postalische Lieferzeitraum berücksichtigt werden (üblicherweise 3 Werktage im Inland). Wir übernehmen keine Haftung für auf dem Postweg verloren gegangene Lieferungen. Reklamationen sind ausschließlich an die Verkaufsstellen eines der teilnehmenden Skigebiete zu richten.

10 Sondertarife und Berechtigungen

Sondertarife werden nur gegen Ausweis gewährt.

Berechtigungskarten sind nicht übertragbar.

11 Verbraucher - Geltung der AGB und Rücktritt vom Vertrag

Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des österr. Konsumentenschutzgesetzes gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen insoweit, als sie nicht zwingend anzuwendenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen. Allenfalls unwirksame Bestimmungen werden aber nicht zur Gänze ungültig, sondern sind auf den ihnen am nächsten kommenden, jeweils noch gültigen Inhalt einzuschränken.

Der Verbraucher nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei den vertragsgegenständlichen Leistungen der Gletscherbahnen Kaprun AG – mit Ausnahme des Gutscheiverkaufes und dem Erwerb von Merchandise Artikeln – um Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden handelt, weshalb ein Rücktritt vom Vertrag auch bei Abschluss des Vertrages im Wege des Fernabsatzes gem § 18 Abs 1 Z 10 FAGG ausgeschlossen ist. Sollten mit den Gutscheinen Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen gem § 18 Abs 1 Z 10 FAGG erbracht werden, erworben werden, so ist auch in Bezug auf den Gutscheinkauf das Rücktrittsrecht ausgeschlossen.

12 Gutscheine

Zum Einkauf in unserem Online-Shop sind nur Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr berechtigt. Bei den Gutscheinen handelt es sich je nach ausgewähltem Gutschein um Wert- oder Sachgutscheine.

Gutscheine sind 5 Jahre gültig und in diesem Zeitraum einzulösen. Jeder Gutschein kann nur einmal eingelöst werden, was durch (Barcode bzw. Gutscheinnummer) sichergestellt wird.

Sollte der Gutschein durch einen elektronischen Bestellvorgang erworben werden, gelten insbesondere die diesbezüglichen Bedingungen (siehe 3).

13 Skipass Ticket System

Alle Tickets werden auf KeyCard ausgegeben. KeyCard Pfand € 2,-. Bitte beachten: dass das Skigebiet nicht mit zwei gültigen Karten betreten wird – durch das Ticketsystem wird sonst von jedem Ticket ein Tag abgebucht. Die unbeschädigten KeyCards werden an allen Skipassverkaufsstellen, am Rücknahme-Automat an der Talstation, an Servicenetwork-Shops und in vielen Beherbergungsbetrieben zurückgenommen. Der Skipass inkludiert täglich eine Bergfahrt mit der untersten Sektion der Zubringerbahnen zum Gletscher. Weitere Bergfahrten mit der untersten Sektion der Zubringerbahnen nur mit Voranmeldung bei der Erstauffahrt.

14 Kartenmissbrauch und sonstige Vertragsverletzung durch den Nutzer

Jede missbräuchliche Verwendung von Skipässen/Saisonkarten einschließlich einer Verwendung durch Dritte wird geahndet. Folge: Ersatzloser Einzug des



Skipasses/der Saisonkarte sowie Verrechnung einer Konventionalstrafe iHV € 70,00 Strafanzeige vorbehalten. Die allgemeinen Beförderungsbedingungen der Lifтанlage sind durch Aushang kundgemacht und für jeden verbindlich. Zur Vermeidung der Gefährdung von Dritten ist den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Der Nutzer ist verpflichtet die FIS-Regeln (https://www.oesv.at/media/media_vereinsservice/media_fisregeln/fis-verhaltensregeln.pdf), die allgemeinen Beförderungsbedingungen sowie die

gegenständlichen AGBs der Gletscherbahnen Kaprun AG (Vertragsbestandteile siehe Punkt 1) einzuhalten und insbesondere die körperliche Sicherheit anderer Vertragspartner der Gletscherbahnen Kaprun AG oder Erfüllungsgehilfen der Gletscherbahnen Kaprun AG nicht zu gefährden. Bei besonders rücksichtsloser und gefährlicher Fahrweise, der Gefährdung der körperlichen Sicherheit anderer Vertragspartner der Gletscherbahnen Kaprun AG sowie bei Missachtung von Sperrern oder sonstigen Anordnungen muss mit einer Sperre des Skipasses bzw. der Saisonkarte und folglich dem Ausschluss der Beförderung für 24 Stunden gerechnet werden.

Bei Nichtbeachtung dieser obigen Verpflichtungen ist die Gletscherbahnen Kaprun AG berechtigt den Nutzer der Ski-Pisten zu verweisen und eine Beförderung mit den Lift- und Seilbahnen für 24 Stunden zu verweigern. Dies erfolgt durch Sperre des Skipasses bzw. der Saisonkarte. Ein weiterer Verstoß nach der ersten Sperre bei Verstößen nach der obigen Bestimmung, berechtigt die Vertragspartner des Nutzers zum endgültigen Entzug der Liftkarte, das heißt zur Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Eine Rückvergütung für noch nicht verfahrenen Zeiten erfolgt in diesem Fall nicht.

15 Wichtiger Hinweis

Wir sind um Ihre Sicherheit bemüht. Bitte haben Sie Verständnis, dass es aufgrund von bestimmten Witterungs- und Betriebsumständen zu Verkaufs- und/oder Beförderungslimitierungen bzw. Betriebseinstellungen kommen kann. Die einzelnen Leistungen, zu denen das Ticket berechtigt, werden von rechtlich selbständigen Unternehmern erbracht. Der Unternehmer, der die Karte verkauft, handelt für die anderen Unternehmer nur als deren Vertreter. Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und zum Schadenersatz bei allfälligen Zwischenfällen ist daher nur der einzelne Unternehmer verpflichtet.

Die freie Zugänglichkeit des Waldes verlangt besonderes Verantwortungsbewusstsein und verpflichtet zu seinem Schutz. Gemäß Forstgesetz ist das Abfahren mit Wintersportgeräten im Wald und im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten und Skirouten gestattet. Es ist verboten, Forstkulturen unter 3m Baumhöhe zu betreten sowie Abfälle und Zigaretten wegzwerfen. Eine Nichtbeachtung hat Anzeigenerstattung nach dem Forstgesetz und den entschädigungslosen Entzug der Skipassberechtigung zur Folge. Gesonderte Fahrausweise für FußgängerInnen sind nur gültig für die Beförderung ohne Wintersportausrüstung. FußgängerInnen dürfen Skiabfahrten nicht betreten. Rodeln ist auf Skiabfahrten nicht gestattet.

16 Ablauf der Gültigkeit

Nicht verfahrenen Tage verlieren ihre Gültigkeit und werden weder rückvergütet, ersetzt, noch gutgeschrieben.

17 Rückvergütung

Eine Rückvergütung ist nur bei Skiunfällen/Verletzungen möglich. Allfällige Rückvergütungen sind reine Kulanzleistungen und begründen keinen Rechtsanspruch für die Zukunft. Der Skipass / die Saisonkarte und das Attest eines ortsansässigen Arztes sind unverzüglich vorzulegen. Eine Rückvergütung von Saisonkarten nach dem 28. Februar ist ausgeschlossen.

18 Kartenumtausch und Kartenersatz

Umtausch, Übertragung auf andere, Verlängerung oder Verschiebung der Gültigkeitsdauer ist nicht möglich. Es gibt zudem keinen Ersatz für verlorene und vergessene Skipässe.

Der Verlust einer Saisonkarte kann bei der Verkaufsstelle gemeldet werden. Bei Nachweis der Identität wird diese Saisonkarte gesperrt, und es wird, nach Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 frühestens 1 Tag nach Verlustmeldung, eine Ersatzkarte ausgestellt. Jeder Ticketinhaber hat sein Ticket so zu verwahren, dass Dritte keinen Zugriff haben.

19 Haftung

Eine Haftung der Gletscherbahnen Kaprun AG kommt nur für Vorfälle aus oder beim Betrieb und der Benützung der Seilbahn und Lifтанlagen sowie Skipisten, Snowparks und Skirouten der Gletscherbahnen Kaprun AG in Betracht. Eine Haftung für Vorfälle in den Gebieten der übrigen Seilbahn- oder Liftgesellschaften besteht nicht.

Eine Haftung für leicht oder grob fahrlässig verursachte Schäden, mit Ausnahme solcher an der Person, besteht nur soweit und bis zur jener Höhe die Haftpflichtversicherung der Gletscherbahnen Kaprun AG hierfür einsteht. Gegenüber Verbrauchern wird die Haftung für grobe Fahrlässigkeit hingegen nicht beschränkt.

Dem Nutzer ist bekannt, dass es sich bei den Sportarten, welche auf den Skipisten und Skirouten der Gletscherbahnen Kaprun AG, ausgeübt werden, um eine verletzungsgefährliche Tätigkeit handelt. Er willigt somit in, in diesem Zusammenhang entstehende typische Verletzungen ein.

Für Verletzungen oder sonstige Schäden von Personen, die sich ohne gültigen Skipass im Skigebiet aufhalten, besteht keine Haftung.

20 Beförderungsbedingungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen laut Aushang. Befolgen Sie die Anordnungen der Seilbahn- und Liftmitarbeiter. Siehe hierzu näher Punkt 14.

Kinder bis zu einer Körpergröße von 125 cm dürfen Seilbahnen und Lifтанlagen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benützen, soweit die anlagenspezifischen Beförderungsbedingungen keine andere Regelung vorsehen. Personen die das 15. Lebensjahr vollendet haben und über besondere Übung bei der Benützung von Schleppliften verfügen, dürfen Kinder – unabhängig von der Körpergröße – vor sich herschieben. Das Mit-Sich-Tragen von Kleinkindern ist bei Schleppliften verboten. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Anlage.

21 Pisten- & Rettungsdienst

Wir bitten um Verständnis, dass Bergkosten im gesicherten Skiraum verrechnet werden. Unser Pisten- und Rettungsdienst überwacht nur markierte und geöffnete Pisten – im freien Gelände bewegen Sie sich auf eigene Gefahr.

22 Gastronomiebedienungen für Gruppen und Veranstaltungen

Bis 2 Werktagen vor der Veranstaltung ist die finale Gästeanzahl bekannt zu geben. Sollten am Veranstaltungstag weniger Gäste als vereinbart erscheinen, wird die finale bekanntgegebene Gästeanzahl an den Nutzer verrechnet.

Die Gletscherbahnen Kaprun AG ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Die Höhe der jeweiligen Vorauszahlung und deren Fälligkeit werden im Vertrag schriftlich vereinbart. Bei der Buchung einer Veranstaltung, die den Warenwert von € 1000,00 voraussichtlich überschreitet, werden Akontozahlungen von 50 % der kalkulierten Kosten in Vorabrechnung gestellt.

Wird die Reservierung vollumfänglich abgesagt, ohne dass die Gletscherbahnen Kaprun AG dies zu vertreten hat, ist grundsätzlich folgende Stornopauschale, auf Basis der vorab kalkulierten Kosten geschuldet:

– Absage 0 – 1 Tage	100%
– Absage 2 – 4 Tage	75 %
– Absage 5 - 10 Tage	50 %
– Absage 11 – 20 Tage	20 %
– Absage bis 20 Tage vor dem Event	kostenlos

23 Trainingsgelände

Die Zurverfügungstellung eines Trainingsgeländes durch die Gletscherbahnen Kaprun AG erfolgt nur nach gesonderter schriftlicher Trainingsvereinbarung. Auf diese abzuschließende Trainingsvereinbarung, finden die vorliegenden AGB subsidiär Anwendung.

24 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Der vereinbarte Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Zell am See, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Auf die Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht (unter Ausschluss des UN-K) anzuwenden.